

Geschäftsverzeichnissnr. 4260
Urteil Nr. 44/2008 vom 4. März 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 36 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Juni 2007 in Sachen André Deketelaere gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 4. Juli 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, indem Artikel 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 der Berechnung der Steuer das Katastereinkommen zugrunde legt und somit im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 11 des Finanzierungs-sondergesetzes den gleichen steuerpflichtigen Gegenstand oder die gleiche Veranlagungsgrundlage besteuert wie der Immobilienvorabzug? »;

2. « Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 36 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern dieser Artikel der Berechnung des Betrags der flämischen Leerstandsabgabe das Katastereinkommen zugrunde legt, während die heutigen Katastereinkünfte infolge der Nichtanwendung einer allgemeinen Angleichung der Katastereinkünfte seit dem 1. Januar 1975 und infolge der nicht systematischen Anwendung der individuellen Revision der Katastereinkünfte überhaupt nicht mehr auf den tatsächlichen Mietwert der Immobilien abgestimmt sind, so dass im Laufe der Jahre eine Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen entstanden ist, die durch die jährliche Indexierung der Katastereinkünfte nur noch verschärft wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Dekret vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 führt eine Abgabe auf leerstehende oder verwahrloste Gebäude und auf leerstehende, verwahrloste, ungeeignete oder unbewohnbare Wohnungen ein, die in ein hierzu bestimmtes Inventar aufgenommen worden sind (nachstehend Leerstandsabgabe genannt).

Die Abgabepflichtigen sind Inhaber eines dinglichen Rechts (Volleigentum, Nießbrauch, Erbbaurecht oder Erbpacht) an den betreffenden Gebäuden und Wohnungen.

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 36 dieses Dekrets in der auf das Steuerjahr 2001 anwendbaren Fassung. Diese Bestimmung lautete damals:

« Der Betrag der Abgabe entspricht dem Ergebnis folgender Formeln:

$(KI \times V + M) \times (P + 1)$, wobei:

- KI das Katastereinkommen des Gebäudes und/oder der Wohnung darstellt, das gemäß den Artikeln 255 und 256 des Einkommenssteuergesetzbuches festgelegt wurde, so wie diese auf die Flämische Region Anwendung finden infolge des Artikels 60 des Dekrets vom 21. Dezember 1990, und gemäß Artikel 518 desselben Gesetzbuches indexiert wird. Wenn sich mehrere Gebäude und/oder Wohnungen auf einer Katasterparzelle befinden, stellt KI das Katastereinkommen des Grundstücks und der Gebäude der gesamten Parzelle dar, berechnet gemäß der vorstehenden Bestimmung, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler der Fläche des ins Inventar aufgenommenen Gebäudes und/oder der Wohnung ist und dessen Nenner der Gesamtfläche der Gebäude und/oder Wohnungen, die sich auf der Katasterparzelle befinden, entspricht;

- V den Bruch $1/2$ darstellt, wenn das Gebäude und/oder die Wohnung nur auf der Liste der verwahrlosten Gebäude und/oder Wohnungen vorkommt, und die Zahl 1 in den anderen Fällen;

- M den Betrag darstellt, um den das Ergebnis der Multiplikation von KI mit V gegebenenfalls erhöht werden muss, um den Betrag von 20.000 Franken zu erreichen, oder den Betrag von 40.000 Franken zu erreichen, wenn das Gebäude und/oder die Wohnung in der Liste der leerstehenden Gebäude und/oder Wohnungen und auf der Liste der verwahrlosten Gebäude und/oder Wohnungen vorkommt;

- P die Anzahl Zeiträume von 12 Monaten darstellt, in denen das Gebäude und/oder die Wohnung ununterbrochen in dem in Artikel 28 erwähnten Inventar angeführt ist, ohne jedoch mehr als 4 zu betragen ».

In Bezug auf das Interesse der intervenierenden Parteien

B.2.1. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der intervenierenden Parteien an.

B.2.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Wenn der Schiedshof Vorabentscheidungen zu den in Artikel 26 erwähnten Fragen trifft, kann jede Person, die ein Interesse in der Rechtssache vor dem Rechtsprechungsorgan, das die Verweisung anordnet, nachweist, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung einen Schriftsatz an den Schiedshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

B.2.3. Wie die Flämische Regierung bemerkt, hat der Hof anfangs geurteilt, dass die bloße Eigenschaft als Partei in einem Verfahren, das demjenigen gleichkommt, das präjudiziell beim

Hof anhängig ist, nicht ausreicht, um das Interesse an einer Intervention in einem Verfahren über eine präjudizielle Frage nachzuweisen (unter anderem Urteil Nr. 82/95, B.1.2).

In seinem Urteil Nr. 56/93 vom 8. Juli 1993 hat der Hof hierfür eine grundsätzliche Begründung erteilt anlässlich einer Einrede der Verfassungswidrigkeit von Artikel 87 § 1:

« Da der Gesetzgeber die Tragweite des Urteils, das auf die präjudizielle Frage in dem Rechtsstreit, der die Fragestellung veranlasst hat, verkündet wird, eingeschränkt hat, konnte er die Intervention vor dem Hof auf jene Personen beschränken, die in dem besagten Rechtsstreit zu intervenieren berechtigt waren. Es ist zwar richtig, dass das auf präjudizielle Frage verkündete Urteil sich mittelbar auf ähnliche Streitfälle auswirken könnte, weil der befasste Richter urteilen könnte, dass er dem Hof keine Frage vorzulegen braucht, weil der Hof bereits über eine Frage mit dem gleichen Gegenstand befunden hat. Nichts hindert jedoch die Parteien daran, vor dem Richter Argumente vorzubringen, um ihn zu überzeugen, seinerseits dem Hof eine Frage zu unterbreiten » (B.2.7).

B.2.4. In späteren Urteilen hat der Hof jedoch seinen Standpunkt differenziert und das Interesse in einem gleichartigen Verfahren angenommen, nämlich:

- wenn dieses Verfahren für unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde in Erwartung der Antwort auf die durch einen anderen Richter (Urteil Nr. 126/2000, B.1.2) oder durch denselben Richter in einer anderen Rechtssache (Urteil Nr. 55/99, B.1.2; Urteil Nr. 57/2002, A.1; Urteil Nr. 141/2006, B.3.2) dem Hof vorgelegte präjudizielle Frage;

- wenn der Interventionskläger nur in einem gleichartigen Verfahren beantragt hat, dem Hof eine präjudizielle Frage zum gleichen Problem zu stellen, also ohne dass ein Gerichtsbeschluss gefasst wurde, um das Verfahren in Erwartung eines Urteils des Hofes auszusetzen (Urteil Nr. 13/2004, B.2.2);

- wenn der Interventionskläger nur geltend macht, dass seine Rechtssache, die den gleichen Gegenstand habe wie diejenige, die dem vorlegenden Richter unterbreitet worden sei, nicht geregelt werden könne, bevor der Hof die präjudizielle Frage beantwortet habe, so dass er nicht sachdienlich beantragen könne, dass dem Hof eine Frage gestellt werde, damit er sich dem vor dem Hof anhängigen Verfahren anschließen könne (Urteil Nr. 73/2006, B.2.3);

- und selbst wenn der Interventionskläger nur geltend macht, dass sein Verwaltungsrat beschlossen habe, ein gleichartiges Verfahren einzuleiten mit der Absicht, bei dem zuständigen Gericht zu beantragen, die gleiche präjudizielle Frage zu stellen (Urteil Nr. 162/2005, A.12 und B.2.2).

Dennoch hat der Hof in seinem Urteil Nr. 82/2005 vom 27. April 2005 den Grundsatz aufrechterhalten, dass bereits eine gleichartige Rechtssache anhängig sein muss. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Umstand, dass ein Urteil des Hofes einen Einfluss auf die Entscheidung eines Richters haben kann, dem später gleichartige Fragen vorgelegt werden, ein Interesse erkennen lassen kann, weil dies für alle Rechtsuchenden gelten kann (B.2.3).

B.2.5. Obwohl zu vermeiden ist, dass vor dem Hof Personen klagen, die nur ein hypothetisches Interesse an den präjudiziellen Fragen haben, die dem Hof gestellt werden, muss der verstärkten Rechtskraft Rechnung getragen werden, die sich aus Artikel 26 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ergibt, und dafür gesorgt werden, dass präjudizielle Fragen zu identischen Problemen nicht wiederholt werden. Indem Artikel 4 Absatz 2, der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 in das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 eingefügt wurde, es erlaubt, dass jede Person, die ein Interesse nachweist, die Nichtigkeitserklärung einer Bestimmung beantragen kann, bezüglich deren der Hof in einem Urteil über eine präjudizielle Frage festgestellt hat, dass sie gegen die Verfassung verstößt, hat er die Folgen verstärkt, die ein auf eine präjudizielle Frage hin ergangenes Urteil für die Personen haben kann, die nicht Partei bei diesem Urteil waren.

B.2.6. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Personen, die einen ausreichenden Beweis für die unmittelbaren Folgen erbringen können, die die künftige Antwort des Hofes auf eine präjudizielle Frage für ihre persönliche Situation haben kann, ein Interesse nachweisen, um bei dem Hof zu intervenieren.

B.2.7. Die erste intervenierende Partei führt an, sie sei Eigentümerin einer Liegenschaft, auf die die Leerstandsabgabe im Sinne des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 angewandt worden sei, und sie habe diese Abgabe angefochten. Sie weist folglich ein Interesse an der vorliegenden Rechtssache nach.

Da das Interesse der ersten intervenierenden Partei feststeht, ist der gemeinsame Schriftsatz der intervenierenden Parteien zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die zweite intervenierende Partei das erforderliche Interesse nachweist.

B.2.8. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.3. Die erste präjudizielle Frage lautet, ob die in B.1 angeführte Bestimmung gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verstoßen, indem sie das Katastereinkommen als Grundlage zur Berechnung der Abgabe verwende.

Zur Beantwortung dieser Frage berücksichtigt der Hof die Regeln der Zuständigkeitsverteilung in der zum Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Bestimmung geltenden Fassung.

B.4.1. Kraft Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerkompetenz. Diese Bestimmung räumt dem föderalen Gesetzgeber jedoch die Zuständigkeit ein, hinsichtlich der Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen die Ausnahmen zu bestimmen, « deren Notwendigkeit erwiesen ist ». Der föderale Gesetzgeber kann demzufolge bestimmen, welche Steuern nicht von den Gemeinschaften und Regionen erhoben werden dürfen.

B.4.2. In Anwendung von Artikel 1 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verfügen die Regionen über folgende Finanzmittel:

a) die Steuern, die aufgrund des durch Artikel 170 § 2 der Verfassung vorgesehenen eigenen Steuerwesens eingeführt worden sind;

b) die nichtsteuerlichen Einnahmen;

c) die steuerlichen Einnahmen im Sinne des vorerwähnten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 (die « Regionalsteuern »);

d) die zugewiesenen Teile des Aufkommens von Steuern und Abgaben;

e) einen nationalen Solidaritätsbeitrag;

f) die Anleihen.

B.4.3. Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen lautet:

« Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und die Regionen nicht befugt, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die Gegenstand einer in diesem Gesetz vorgesehenen Besteuerung sind ».

B.4.4. In Anwendung von Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung bestimmt Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989:

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Zuschlaghundertstel auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren ».

B.4.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich Folgendes:

a) Den Gemeinschaften und Regionen wird durch die Verfassung selbst eine eigene Steuerkompetenz eingeräumt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, nicht bestimmt hat bzw. nicht nachträglich bestimmt.

b) Den Gemeinschaften und Regionen wird außerdem das Aufkommen bestimmter föderaler Steuern sowie eine zusätzliche und beschränkte Steuerkompetenz durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 zugewiesen.

c) Die Gemeinschaften und Regionen dürfen allerdings keine Steuern in Angelegenheiten erheben, die den Gegenstand einer föderalen Steuer bilden. Sie « können in unberührten Angelegenheiten Steuern erheben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 562-2, S. 160).

B.5. Der Hof muss somit prüfen, ob das fragliche Dekret eine Angelegenheit besteuert, die bereits Gegenstand einer föderalen Steuer ist.

B.6. Der Steuergegenstand ist das Element, das Anlass zur Besteuerung gibt, die Lage oder das Faktum, die Anlass geben zu der Tatsache, dass die Steuer geschuldet ist. Der Steuergegenstand unterscheidet sich von der Bemessungsgrundlage, bei der es sich um den Betrag handelt, auf dem die Steuer berechnet wird. In Bezug auf die Gegenstände, die bereits föderal besteuert werden, dürfen die Gemeinschaften und die Regionen keine neue Besteuerung einführen.

B.7. Der Immobiliensteuervorabzug ist eine sogenannte « Regionalsteuer » (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen).

Die Regionen sind dafür zuständig, den Steuersatz, die Befreiungen und seit dem 1. Januar 2002 auch die Besteuerungsgrundlage des Immobiliensteuervorabzugs abzuändern (Artikel 4 § 2 desselben Gesetzes).

B.8. Steuergegenstand des Immobiliensteuervorabzugs sind die Einkünfte aus in Belgien gelegenen Immobilien (Artikel 249 des EStGB 1992). Die Besteuerungsgrundlage ist das Katastereinkommen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Einkommen der durchschnittlichen normalen, jährlichen Nettomiete entspricht, die eine Immobilie gemäß der Veranschlagung der Katasterverwaltung erzielen könnte.

B.9. Der Steuergegenstand, auf den sich das fragliche Dekret bezieht, ist das dingliche Recht an leerstehenden oder verwahrlosten Gebäuden und an leerstehenden, verwahrlosten, ungeeigneten oder unbewohnbaren Wohnungen, die in ein hierzu bestimmtes Inventar

aufgenommen worden sind. Da dieser Gegenstand nicht durch den föderalen Gesetzgeber besteuert wird, konnte die Flämische Region ihn rechtmäßig besteuern.

B.10. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.11. Die zweite präjudizielle Frage lautet, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie « der Berechnung des Betrags der flämischen Leerstandsabgabe das Katastereinkommen zugrunde legt, während die heutigen Katastereinkünfte infolge der Nichtanwendung einer allgemeinen Angleichung der Katastereinkünfte seit dem 1. Januar 1975 und infolge der nicht systematischen Anwendung der individuellen Revision der Katastereinkünfte überhaupt nicht mehr auf den tatsächlichen Mietwert der Immobilien abgestimmt sind, so dass im Laufe der Jahre eine Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen entstanden ist, die durch die jährliche Indexierung der Katastereinkünfte nur noch verschärft wird ».

B.12. Für bebaute Parzellen wird das Katastereinkommen grundsätzlich auf der Grundlage der normalen Nettomietwerte zu dem in Artikel 486 des EStGB 1992 bestimmten Bezugszeitpunkt festgelegt. Kann das Katastereinkommen auf dieser Grundlage nicht festgelegt werden oder muss es außerhalb einer allgemeinen Angleichung festgelegt oder revidiert werden, kann es auch durch einen Vergleich mit gleichartigen bebauten Parzellen festgelegt werden (Artikel 477 des EStGB 1992). Gibt es keine passende Referenzparzelle, wird das Katastereinkommen berechnet, indem der Satz von 5,3 Prozent auf den normalen Verkaufswert der Parzelle zu dem in Artikel 486 bestimmten Bezugszeitpunkt angewandt wird (Artikel 478 des EStGB 1992).

Als Bezugszeitpunkt gilt der 1. Januar des Jahres vor dem Jahr, in dem die infolge einer allgemeinen Angleichung festgelegten Katastereinkünfte in Kraft treten (Artikel 486 des EStGB 1992).

Außerhalb der allgemeinen Angleichung, die grundsätzlich alle zehn Jahre erfolgt (Artikel 487 § 1 des EStGB 1992), führt die Katasterverwaltung die Neubewertung der Katastereinkünfte von erweiterten, wieder aufgebauten oder wesentlich umgeänderten unbeweglichen Gütern jeglicher Art durch (Artikel 494 § 1 Nr. 2 des EStGB 1992).

B.13. Wenn der Dekretgeber Regeln festlegt, um die Leerstandsabgabe zu bestimmen, muss er Unterscheidungskriterien anwenden, die objektiv und vernünftig gerechtfertigt sind. Diese Berechnungsregeln müssen für alle Güter, die sich hinsichtlich der Maßnahme und der Zielsetzung in einer ähnlichen Situation befinden, gleich sein, vorbehaltlich dessen, dass der Steuergesetzgeber möglicherweise die Verschiedenartigkeit der individuellen Situationen nur berücksichtigen kann, indem er Kategorien verwendet, die notwendigerweise nur annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

B.14. Das Katastereinkommen stellt ein objektives und sachdienliches Kriterium zur Berechnung einer Abgabe dar, die dazu dient, einen unerwünschten Zustand (Leerstand, Verwahrlosung, usw.), in dem sich Gebäude und Wohnungen befinden, zu bekämpfen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Anwendung dieses Kriteriums zu unverhältnismäßigen Folgen führen würde.

Der Umstand, dass die heutigen Katastereinkünfte gemäß der Formulierung der präjudiziellen Frage, « nicht mehr auf den tatsächlichen Mietwert der Immobilien abgestimmt sind » und die sich daraus ergebende ungleiche Behandlung von Steuerpflichtigen sind nicht die Folge der fraglichen Bestimmung, sondern « der Nichtanwendung einer allgemeinen Angleichung der Katastereinkünfte seit dem 1. Januar 1975 » und « der nicht systematischen Anwendung der individuellen Revision der Katastereinkünfte ».

B.15. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 36 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 verstößt weder gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Katastereinkommen bei der Berechnung des Betrags der Leerstandsabgabe berücksichtigt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt